

Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße

Aufgrund der §§ 6,10, und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Soltau betreibt die Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße entsprechend den jeweils gültigen Betriebserlaubnissen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

§ 2 Anmeldungen, Aufnahmen und Abmeldungen

(1) Der gesetzliche Anspruch auf den Besuch von Kindertagesstätten wird für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt im Rahmen der verfügbaren Plätze gewährleistet.

(2) In Ausnahmefällen (z.B. Zuzug nach Soltau; Änderung der persönlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten), können Kinder auch während des laufenden Kita- Jahres aufgenommen werden, wenn entsprechende Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

(3) Die Anmeldung für das Kindergartenjahr erfolgt durch das vorgegebene einheitliche Anmeldeverfahren. Über die Vergabe der Plätze entscheiden die Leitungen der Kindertagesstätten. Bei der Vergabe der Plätze ist die besondere soziale Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

(4) Soweit Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, sollen auch schulpflichtige Kinder der Grundschulen aufgenommen werden (Hort), deren Eltern berufstätig sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(5) Kinder, die nicht in Soltau gemeldet sind, können im Rahmen verfügbarer Plätze betreut werden. Die §§ 8 und 9 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

(6) Kinder können bis zum Ende eines Monats zum 15. des folgenden Monats bzw. bis zum 15. eines Monats zum Monatsschluss abgemeldet werden. Die Abmeldung muss schriftlich an die Leitungen der Kindertagesstätten gerichtet werden.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Ferienregelungen

(1) Die Kinder werden in den Kindertagesstätten regelmäßig von montags bis freitags während folgender Zeiten betreut:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| - in den Vormittagsgruppen | von 8.00 bis 12.00 Uhr |
| - in den Nachmittagsgruppen | von 13.00 bis 17.00 Uhr |
| - in den Ganztagsgruppen | von 8.00 bis 17.00 Uhr |
| - in den Krippen | von 8.00 bis 17.00 Uhr |
| - in den Hortgruppen | von 12.00 bis 17.00 Uhr |

(2) Für Kinder berufstätiger Eltern werden von montags bis freitags folgende Sonderbetreuungszeiten angeboten:

- von 07.00 Uhr bis 8.00 Uhr und
- von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

(3) In bestimmten Ausnahmefällen

- a) wie z.B. bei unvorhersehbaren Terminen oder akuten Notfällen oder
- b) dringend erforderlicher Veränderung der Betreuungszeit über einen begrenzten Zeitraum (Mindestbetreuungszeitraum ist eine Woche), wie z.B. für die Schulferien.

können die Sorgeberechtigten im Einzelfall mit den Leitungen der Kindertagesstätten im Rahmen der Betriebserlaubnisse auch eine abweichende Betreuung vereinbaren, nicht jedoch für Zeiten vor 07.00 Uhr und nach 17.00 Uhr. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Kindertagesstätten sind an Wochenenden (Sonnabend und Sonntag), an gesetzlichen Feiertagen, an Studien-/Fortbildungstagen, während der letzten drei vollen Kalenderwochen der für die Schulen festgesetzten Sommerferien und während der Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr grundsätzlich geschlossen. Der Träger behält sich darüber hinaus weitere Schließzeiten der Kindertagesstätten vor; die Sorgeberechtigten werden rechtzeitig informiert.

(5) Für Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten

12. Lebensjahr, deren Sorgeberechtigte berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung oder in einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme befinden und die die Betreuung ihrer Kinder nicht anderweitig sicher stellen können, wird für die Dauer der Schließzeit in den Sommerferien die Betreuung in einer altersübergreifenden Feriengruppe in einer Soltauer Kindertageseinrichtung angeboten. Die Betreuung erfolgt jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Für die Betreuung von Kindern in der Feriengruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Der Mindestbetreuungszeitraum beträgt eine Woche.

In der Feriengruppe werden grundsätzlich auch Kinder betreut, die sonst nicht in dieser oder überhaupt nicht in einer der Soltauer Kindertagesstätten betreut werden. Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden jedoch vorrangig Kinder aus den städtischen und den übrigen Soltauer Kindertagesstätten aufgenommen.

(6) Sorgeberechtigte, die berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung oder in einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme befinden und ihre Kinder nicht selbst betreuen können und/oder keine andere Betreuungsmöglichkeit finden, können ihre Kinder, die im Anschluss an die Betreuung in der Kindertagesstätte in die Grundschule wechseln und künftig nicht im Hort betreut werden, über den Ablauf des Betreuungsjahres hinaus bis zum Schulbeginn in der Tageseinrichtung betreuen lassen.

§ 4

Besuchsregelungen und Gesundheitsvorsorge

(1) Die Kinder sind vormittags grundsätzlich spätestens bis 08.30 Uhr und nachmittags grundsätzlich bis spätestens 13.30 Uhr zu bringen und spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

(2) Sind Kinder am Besuch der Kindertagesstätten verhindert, ist dies den Leitungen unverzüglich mitzuteilen. Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder an fünf Öffnungstagen) unentschuldig, so verfällt der Anspruch auf den vereinbarten Betreuungsplatz. Nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten wird über den Platz anderweitig verfügt.

(3) Sind Kinder krank, sollen sie nicht betreut werden, damit ihnen selbst und anderen Kindern keine Nachteile entstehen. Die Aufnahme kranker Kinder kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte verweigert werden. Wenn im Verlaufe der Betreuungszeit Krankheitssymptome auftreten, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Die Kinder sind dann unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Nach Infektionskrankheiten (z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps etc.) können Kinder nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes/einer ärztlichen Bescheinigung wieder die Kindertagesstätten besuchen. Hierfür ggf. anfallende Kosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

§ 5 Haftungsausschluss, Unfallversicherung

(1) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen weniger als vier Wochen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder, auf Gebührenminderung oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.

(3) Auf dem direkten Weg zu den Kindertagesstätten, während der vereinbarten Dauer der Betreuung und für den direkten Heimweg besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate innerhalb eines Betreuungsjahres erhoben und wie folgt festgesetzt:

a. Für die regelmäßige Betreuung

- ganztags (9 Stunden)	mindestens 180 €, höchstens 360 €/Monat
- halbtags (bis 4 Stunden)	mindestens 80 €, höchstens 160 €/Monat
- jede weitere Stunde	mindestens 20 €, höchstens 40 €/Monat

b. Für Kinder unter 6 Jahren werden Gebühren mindestens für 4 Stunden, für Hortkinder mindestens für 2 Stunden erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme einer Sonderbetreuungszeit nach § 3 Abs. 2 wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

- jede Stunde	mindestens 20 €, höchstens 40 €/Monat
---------------	---------------------------------------

(3) Für die Inanspruchnahme einer abweichenden Betreuungszeit in Ausnahmefällen nach § 3 wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

- in Fällen des § 3 Abs. 3a ist für jede angefangene Betreuungsstunde eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von 5 € sofort und in bar in der Kindertagesstätte zu leisten. Die Regelungen der §§ 8 und 9 (Gebührenbefreiung und -ermäßigung) finden keine Anwendung.

- in Fällen des § 3 Abs. 3b ist eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1a zu entrichten. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, regelmäßig zum 1. oder 15. eines Monats (§ 13 Abs. 5).

(5) Für die Betreuung in der Feriengruppe gemäß § 3 Abs. 5 wird die Gebühr wie folgt festgesetzt :

- für täglich bis zu 4 Stunden auf 40 €/Woche
- für jede weitere Stunde auf 10 €/Woche

Unabhängig vom Alter der Kinder werden Gebühren für mindestens 4 Stunden täglich erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben. Die Regelungen der §§ 8 und 9 (Gebührenbefreiung und -ermäßigung) finden keine Anwendung.

(6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem ein Kind aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird (§ 2 Abs. 5). Werden die Kindertagesstätten gemäß § 3 Abs. 4 (ohne Schließzeit in den Sommerferien) und § 5 Abs. 1 geschlossen, entbindet dies nicht von der Gebührenpflicht.

(7) Sind Gebührenpflichtige mit den Gebühren mehr als einen Monat im Rückstand oder wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nach § 3 Abs. 5 nicht bis zum ersten Tag der Ferienbetreuung entrichtet, können Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen und über den zugesicherten Betreuungsplatz anderweitig verfügt werden.

(8) Die Benutzungsgebühr ist bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu zahlen. Die Gebühr ist auch dann weiter zu zahlen, wenn die Kinder unabhängig von den Gründen der Betreuung fernbleiben. Dies gilt auch für Fälle nach § 4 Abs. 2 S.2.

(9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften. Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 7 Essen und Getränke

(1) Grundsätzlich wird die Einnahme eines Mittagessens angeboten. Die Teilnahme richtet sich nach den Kapazitäten und individuellen Besonderheiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes je Essen sowie die Modalitäten bzgl. An- und Abmeldung werden jeweils durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.

(3) Ein Getränkegeld ist in der Benutzungsgebühr enthalten.

§ 8 Gebührenbefreiung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die mit Hauptwohnsitz in Soltau angemeldet sind, zeitgleich eine Soltauer Kindertageseinrichtung, so ist grundsätzlich für das älteste angemeldete Kind eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die weiteren Geschwister werden generell gebührenfrei betreut.

(2) Für mindestens ein Kind ist immer eine Betreuungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Regelungen des Absatzes 1 sind nicht anzuwenden, wenn für Kinder keine Betreuungsgebühren im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr vor der Einschulung zu entrichten sind. In diesem Fall ist dann für das vorherige bzw. folgende Kind die Gebühr zu zahlen.

Wenn mehr als zwei Kinder zeitgleich in einer Soltauer Kindertageseinrichtung betreut werden, gilt für die Gebührenpflicht folgende Rangfolge: Krippenbetreuung (U3) vor Elementarbetreuung (U6) vor Hortbetreuung.

(4) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gebührenbefreiung sind von den Sorgeberechtigten nachzuweisen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Träger der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.

§ 9 Gebührenermäßigung

(1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten wird auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt. Die Gebühr nach § 6 ist gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach Anlage 1 dieser Satzung festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise über die Höhe der Einkünfte beizufügen. Die Gebührenermäßigung beträgt maximal 50 % der Höchstgebühr gemäß § 6.

(2) Das Familieneinkommen wird zunächst nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes ermittelt. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragsstellung einschließlich der Sonderzuwendungen. Für Steuern und Versicherungen wird ein Pauschalbetrag abgesetzt. Daraus wird das monatliche Nettoeinkommen errechnet. Hinzugerechnet wird weiteres Nettoeinkommen und Leistungen wie z. B. Kindergeld, Renten, Unterhalt. Verändert sich das anrechenbare Familieneinkommen im Laufe des Gebührenzeitraumes wesentlich (Verminderung oder Anstieg um mehr als 15%) so ist die Gebühr anzupassen. Als maßgeblicher Berechnungszeitraum für das dann geltende anrechenbare Familieneinkommen ist das aktuelle Betreuungsjahr zugrunde zu legen. In der Zukunft liegende Zeiträume werden auf der Grundlage der vorgelegten Daten hochgerechnet, soweit diese schlüssig sind.

(3) Die maßgebliche Einkommensgrenze wird nach den Maßgaben des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung

ermittelt. Die Gebührenstaffelung (Anlage 1) wird nach gesetzlichen Änderungen - ohne Satzungsänderung - angepasst. Die Stadt Soltau macht die Änderungen öffentlich bekannt.

(4) Anträge auf Gebührenermäßigung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und gelten längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

(5) Die Gebührenstaffelung für Haushalte mit mehr als sechs zu berücksichtigenden Personen wird entsprechend der Tabellensystematik vorgenommen.

§ 10

Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird mit schriftlichem Bescheid von der Stadt Soltau für 11 Monate (gem. § 6 Abs. 1) im Voraus veranlagt.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines Monats im Voraus fällig.

(4) Die Vorausleistungspflicht entsteht

- a) bei Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung bis einschließlich 15. eines Monats für die volle anteilige Gebühr
- b) bei einer Aufnahme vom 16. eines Monats an für die halbe anteilige Gebühr,
- c) bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses bis zum 15. eines Monats für die halbe anteilige Gebühr und
- d) bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach dem 15. eines Monats für die volle anteilige Gebühr.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.2004 in der Fassung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Soltau, den 11. April 2013

Helge Röbbert
Bürgermeister

*Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2015
(Inkrafttreten: 01.08.2015)
und die 2. Änderungssatzung vom 18.05.2017
(Inkrafttreten: 01.08.2017)*

